

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Werden die Dokumentationspflichten zu Infektionen mit Krankenhauskeimen und multiresistenten Erregern eingehalten und kontrolliert?**

Gemäß § 23 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz bestehen umfangreiche Dokumentationspflichten bei nosokomialen (d. h. im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten medizinischen Maßnahme auftretenden) Infektionen und insbesondere beim Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen. Die Leitungen von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren haben demnach sicherzustellen, dass solche Ereignisse „fortlaufend in einer gesonderten Niederschrift aufgezeichnet, bewertet und sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich erforderlicher Präventionsmaßnahmen gezogen werden und dass die erforderlichen Präventionsmaßnahmen dem Personal mitgeteilt und umgesetzt werden.“ Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Krankenhauskeime“ hatte in der unzureichenden Umsetzung dieser Dokumentationspflichten eine wesentliche Ursache für die verspätete Feststellung des Keimausbruchs am Klinikum Bremen-Mitte identifiziert. Der Untersuchungsausschuss kritisierte, dass die Dokumentation damals in Papierform, zeitlich verzögert und nicht vollständig erfolgt sei (siehe Drucksache 18/677, Kapitel 8.3.1).

Die Kontrolle der Einhaltung der Dokumentationspflichten obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt. Nach § 9 Absatz 4 der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygInfVO) sind die Dokumentationen von nosokomialen Infektionen im Rahmen von mindestens zweijährlich stattfindenden krankenhaushygienischen Audits vom Gesundheitsamt zu prüfen und zu bewerten. Bei Verstößen gegen die Dokumentationspflichten können das Ordnungsamt (Bremen) bzw. der Magistrat (Bremerhaven) ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro verhängen, im Falle eines Verstoßes gegen die zehnjährige Aufbewahrungspflicht sogar in Höhe von bis zu 250.000 Euro (§ 73 Infektionsschutzgesetz).

Wir fragen den Senat:

1. In welchen Einrichtungen in Bremen und Bremerhaven haben die Gesundheitsämter seit 2012 wie oft Einsicht in die Dokumentationen nach § 23 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz genommen?
2. Zu welchen Erkenntnissen und Bewertungen, insbesondere hinsichtlich Form (Papier, elektronisch), Vollständigkeit und Qualität der Aufzeichnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen, sind die Gesundheitsämter bei diesen Prüfungen gelangt? Bitte für jede geprüfte Einrichtung einzeln darstellen.
3. Welche Verstöße gegen die Pflichten aus § 23 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz oder § 9 HygInfVO wurden in welcher Einrichtung festgestellt? Wie oft wurde in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt?

4. Wie haben sich die jährlichen Soll- und Ist-Personalstärken in den zuständigen Abteilungen der Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven seit 2012 entwickelt?

Nima Pirooznia, Dr. Maike Schaefer  
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN